

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
EU-Dienstleistungsrichtlinie
am 16. Oktober 2006**

hier:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
(DIHK)



Anhörung zum Thema EU-Dienstleistungsrichtlinie am 16. Oktober 2006 im Deutschen Bundestag

Zusammenfassung

Der DIHK sieht auch vor dem Hintergrund der Änderungen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat in erster Lesung weiterhin den Vorteil einer europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Der Ratskompromiss ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen, denn anders als beim Warenhandel gibt es beim grenzübergreifenden Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union immer noch Verwaltungshürden. Eine Rücknahme des Richtlinienvorschlags oder lang andauernde, ergebnislose Ratsverhandlungen wären kontraproduktiv gewesen.

In einigen Punkten ist der Ratskompromiss jedoch kritisch zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die starke Verwässerung des ursprünglich vorgesehenen Herkunftslandprinzips. Der Kompromiss lässt weitgehende Ausnahmen zu und führt damit nicht zu den erwarteten positiven wirtschaftlichen Effekten. Er trägt auch nicht zum erhofften Bürokratieabbau bei. Die möglichen Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes bergen die Gefahr, dass neue Harmonisierungsrichtlinien provoziert werden - das schafft Bürokratie und Unklarheiten. Eine Richtlinie ohne Herkunftslandprinzip ist ein „zahnloser Tiger“. Die Chance, gerade kleinen und mittleren Unternehmen die grenzüberschreitende vorübergehende Arbeit zu erleichtern, wird nicht genutzt. Als Erfolg ist hierbei lediglich zu verbuchen, dass weitergehende Einschränkungen der Dienstleistungstätigkeit aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht möglich sein werden.

Positiv sind die Vereinfachungen zur Niederlassung in anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese wird durch die neu zu schaffenden einheitlichen Ansprechstellen erheblich vereinfacht und trägt nachhaltig zum Bürokratieabbau bei. Zu begrüßen sind die Vorschläge zur Verwaltungszusammenarbeit. Eine funktionierende, länderübergreifende Kontrolle der Dienstleistungen wird den Binnenmarkt stärken. Damit die Kontrolle wirksam sein kann, müssen das Herkunfts- und das Aufnahmeland ihre Informationen abgleichen können. So muss z.B. europaweit bekannt sein, dass ein Unternehmen in einem anderen Land aufgrund einer „Gewerbeuntersagung“ eigentlich nicht mehr tätig sein darf. Der Aufbau eines computerbasierten Informationssystems ist daher zu begrüßen. Auch in Bezug auf Anwendungsbereich, Rechtssicherheit und Revisionsklausel wären konsequentere Formulierungen und eine weitere Straffung des Textes wünschenswert gewesen. Die Einschränkungen des Anwendungsbereichs gehen sehr weit, nicht erfasst sind z.B. Gesundheits- und soziale Dienstleistungen. Zu viele überflüssige Ausnahmen führen zu Intransparenz und nicht zur gewünschten Prosperität des Handels von Dienstleistungen in Europa. Zudem wächst damit die Rechtsunsicherheit. Für Unternehmen sind klare Verhältnisse, Übersichtlichkeit, Rechtssicherheit und weniger Bürokratie jedoch essenziell. Positiv zu bewerten sind die Zusammenfassung und Einschränkung der umfassenden Informationspflichten, die Auskunftspflichten auf Nachfrage des Dienstleistungsempfängers zu gesetzlichen Gewährleistungsrechten nicht mehr vorsehen. Positiv ist zudem, dass die geplante verpflichtende Einführung einer europaweit geltenden Haftpflichtversicherung gestrichen wurde. Sie hätte ein zusätzliches finanzielles Risiko für die Unternehmen bedeutet. Der jetzige Text sieht allein die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, eine solche Haftpflichtversicherung zu verlangen. Die vorgesehene Überprüfung des Artikels 16 durch die Kommission, die nach spätestens fünf Jahren erfolgen soll, entspricht der Forderung des DIHK und ist der richtige Schritt, um sicherzustellen, dass die Richtlinie in ihrer jetzigen Form überhaupt Fortschritte bei

der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bewirken kann. Der DIHK befürwortet darüber hinaus die Möglichkeit zur Revision der gesamten Richtlinie.

Zu den einzelnen Themenblöcken:

1. Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf Wachstum und Beschäftigung, europarechtliche Notwendigkeit der Richtlinie

Die Initiative der Europäischen Kommission, bestehende Schranken für grenzüberschreitende Dienstleistungen im Binnenmarkt abzubauen, entspricht einer langjährigen Forderung des DIHK. Gerade im Hinblick auf das in Lissabon formulierte Ziel des Europäischen Rates, die EU bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, besteht dringender Handlungsbedarf.

Anders als beim Warenhandel gibt es beim grenzübergreifenden Dienstleistungsverkehr in der EU immer noch nationale Hindernisse. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU-Kommission will es Dienstleistungsunternehmen erleichtern, auch außerhalb ihrer heimatischen Märkte tätig zu werden. Die Kommission will damit die EU in wirtschaftlicher Hinsicht weiterentwickeln und gegen die Arbeitslosigkeit in Europa vorgehen. Dienstleistungen, die inzwischen mehr als 70 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung der EU ausmachen, können dabei einen Beitrag leisten. Um diese Ziele zu erreichen, ist vor allem die Verbesserung der Angebotsbedingungen in Europa wichtig. Eine weitere Integration und Liberalisierung der europäischen Märkte sollen zu einer Dynamik führen, die die Wohlfahrt aller erhöht. Einer Studie des dänischen Forschungsinstituts „Copenhagen Economics“¹ zufolge sind es vor allem Italien, Frankreich und Griechenland, die es den Dienstleistern momentan noch schwer machen. Deutschland belegt im Kreis der älteren Mitgliedstaaten den elften Platz, ist also ebenfalls nicht besonders offen gegenüber der europäischen Dienstleistungskonkurrenz. Die dänische Studie, die im Wesentlichen durch die niederländische Studie des CPC Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis² gestützt wird, kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen der Dienstleistungsrichtlinie den europäischen Wirtschaftsmotor auf Touren bringen können:

- Die Kunden werden aus einer größeren Zahl von Dienstleistungsangeboten souverän wählen können.
- Der intensivere Wettbewerb wird die Preise in den betroffenen Dienstleistungssparten um 7 Prozent senken.
- Dieser Effekt dürfte die Produktion und Beschäftigung deutlich steigern.
- Der freie Verkehr von Dienstleistungen könnte die Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich um circa 33 Milliarden Euro ansteigen lassen.
- Es wird erwartet, dass EU-weit 600.000 neue Arbeitsplätze entstehen, von denen 100.000 auf Deutschland entfallen würden.

Vor dem Hintergrund des ursprünglichen Richtlinienvorschlags konnte von folgendem Szenario ausgegangen werden: Gerade in Deutschland sind auf mittlere bis längere Sicht positive Effekte zu erwarten. Die Maßnahmen der Richtlinie würden in weiten Teilen des überregulierten Sektors durch günstigere Angebote zu einer insgesamt höheren Nachfrage nach Service-Leistungen führen. Dies kommt auch einheimischen Anbietern zugute. Die Arbeitsmarktreformen haben jüngst eine Senkung der Schwarzarbeit von 17 auf 15 Prozent anteilig am BIP zur Folge gehabt. Gerade in der Gastronomie und dem Reparaturgewerbe sind die Anteile, die inoffiziell erwirtschaftet werden, enorm. Die Liberalisierung würde die Schwarzarbeit eindämmen und die öffentlichen Einnahmen sowie die Sozialkassen entlasten. Die dynamischsten der hoch entwickelten Volkswirtschaften sind diejenigen, die vornehmlich auf den Dienstleistungssektor setzen und die Beschäftigung ausweiten, statt Arbeit zu rationieren.

Die genannten Studien und die Bewertung der möglichen Effekte für Deutschland beziehen sich allerdings auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag und berücksichtigen nicht die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen. Insbesondere durch die starke Abschwächung

¹ Copenhagen Economics: Economic Assessment of the Barriers to the Internal Market of Services; 01/2005.

² CPC Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis: The free movement of services within the EU; 10/2004.

des Herkunftslandprinzips ist deswegen zu befürchten, dass die erwarteten positiven wirtschaftlichen Effekte zu einem erheblichen Teil ausbleiben.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie hat die Erleichterung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zum Ziel. Die Bestimmungen der Richtlinie finden aber nur insoweit Anwendung, als die betreffenden Tätigkeiten bereits dem Wettbewerb offen stehen. Die Mitgliedstaaten sind also weder verpflichtet, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (wirtschaftliche Tätigkeiten, die besonderen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen wie Energieversorgung, Verkehrsleistungen, Postdienste, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallwirtschaft) zu liberalisieren noch öffentliche Einrichtungen zu privatisieren oder Dienstleistungsmonopole abzuschaffen.

Im Verhältnis zum bestehenden Recht ist hervorzuheben, dass die Richtlinie die Regeln des internationalen Privatrechts, insbesondere die Regeln für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, nicht berührt. Vertragsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden werden damit durch die Richtlinie ebenso wenig berührt wie die geltenden Übergangsregeln im Verhältnis zu den mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten.

Von dem grundsätzlich extrem weiten Anwendungsbereich der horizontalen Richtlinie sind zahlreiche Tätigkeiten ausgenommen. Nicht erfasst sind:

- nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Tätigkeiten, die vom Staat oder für den Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden, wie z.B. das nationale Bildungssystem oder die Verwaltung des Systems der sozialen Sicherheit). Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind hingegen von der Richtlinie erfasst. Für die Bereiche Post, Elektrizität, Gas, Wasser und Abfall gilt allerdings der freie Dienstleistungsverkehr (das ehemalige Herkunftslandprinzip) und auch die Evaluierungspflicht nicht.
- Finanzdienstleistungen,
- Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation und zugehörige Einrichtungen und Dienste in den durch das „Telekom-Paket“ geregelten Bereichen,
- audiovisuelle Dienste und Rundfunk,
- Verkehrsdienstleistungen einschließlich Personennahverkehr, Taxis, Krankenwagen, Hafendiensten,
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen,
- Gesundheitsdienstleistungen,
- Glücksspiele einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Kasinos, Wetten,
- soziale Dienstleistungen wie sozialer Wohnungsbau oder Kinderbetreuung, die von staatlich beauftragten Dienstleistungserbringern durch als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden,
- private Sicherheitsdienste,
- Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern,
- der Steuerbereich.

Der DIHK hat wiederholt gefordert, den Richtlinien text klarer zu fassen und die starken Einschränkungen des Anwendungsbereichs zurückzunehmen. Nicht erfasst sind z.B. Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen. Zu viele überflüssige Ausnahmen führen zu Intransparenz und nicht zur gewünschten Prosperität des Handels von Dienstleistungen in Europa. Zudem wächst damit die Rechtsunsicherheit.

3. Arbeitsrechtliche Fragen

Der Ratstext stellt ausdrücklich klar, dass arbeitsrechtliche Fragen nicht Gegenstand der Richtlinie sind. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bleiben unangetastet. Es wird

weder in das Recht, Kollektivverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen, noch in die Sozialgesetzgebung der Mitgliedstaaten eingegriffen.

Die Dienstleistungsrichtlinie berührt auch nicht die Entsenderichtlinie, die vorschreibt, dass Dienstleistungserbringer nach Deutschland entsendeten Arbeitnehmern im Baubereich die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren müssen, die in Deutschland anwendbar sind. Dies gilt für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, bezahlten Mindesturlaub, Mindestlohnsätze einschließlich Überstundensätze, Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz. Missverständliche Formulierungen zum Verhältnis der Dienstleistungs- zur Entsenderichtlinie wurden gestrichen, so dass hier Rechtsklarheit herrscht. Arbeitsrechtliche Sachverhalte, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Mitgliedstaaten aufweisen und nicht von der Entsenderichtlinie erfasst sind (z.B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz), sind von der Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls nicht erfasst.

Der Ratskompromiss trägt damit der zum Teil heftigen Diskussion um die Schlagworte „Lohn- und Sozialdumping“ und „Absenkung der Qualitätsstandards“ Rechnung, die bereits im Kern verfehlt und vor allem durch missverständliche Formulierungen entstanden war.

4. Rechtssicherheit für Dienstleister, Verbraucher, Umwelt

Rechtssicherheit für Dienstleister:

Insbesondere KMU haben bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten Schwierigkeiten. Die Verwaltungsverfahren sind oftmals komplex und unübersichtlich.

Das in der Richtlinie enthaltene Kapitel zur **Verwaltungsvereinfachung** soll zur Entbürokratisierung und Modernisierung nationaler Verwaltungen beitragen, und zwar sowohl im Fall einer dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als auch bei der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Der Ansatz, Verwaltungsverfahren grundlegend zu vereinfachen, ist auch im Sinne besserer Gesetzgebung richtig. Hierzu kann eine Überprüfung aller rechtlichen Anforderungen auf ihre Verhältnismäßigkeit und eine dementsprechende interessengerechte „Entschlackung“ wesentlich beitragen. Alle Prozesse müssen sorgfältig evaluiert und überflüssige Erfordernisse abgeschafft werden.

Die Einrichtung eines **einheitlichen Ansprechpartners** ist als eine der wenigen konkreten Maßnahmen, die tatsächlich Bürokratie abbauen, ausdrücklich zu begrüßen. Der Dienstleister ist nur noch mit einem einzigen Ansprechpartner konfrontiert, der für alle Verfahren und Formalitäten zuständig ist, die für die Aufnahme der Tätigkeit erforderlich sind. Wie die Genehmigungserteilung rein formal im Einzelnen abläuft, muss den Dienstleister dabei nicht kümmern. Das von den Mitgliedstaaten einzurichtende System zur elektronischen Verfahrensabwicklung wird die Vorgänge zusätzlich beschleunigen und vereinfachen.

Die **Niederlassung** eines ausländischen Unternehmens kann weiterhin von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Ratskompromiss schreibt aber ausdrücklich vor, dass die Genehmigungsregeln nicht-diskriminierend, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen. Diese Erfordernisse entsprechen der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Eine vorherige Genehmigung ist damit nur zulässig, wenn eine nachträgliche Kontrolle nicht wirksam wäre, wobei die Mitgliedstaaten ihre Genehmigungsregeln der Kommission berichten und begründen müssen. Die Anforderung, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung im Voraus bekannt gemacht, transparent und zugänglich sein müssen und Anforderungen sowie Kontrollen nicht doppelt erfolgen dürfen, ist dabei zu befürworten. Sie bedeutet Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Dienstleister.

In Bezug auf die **vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung** wurde das ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Herkunftslandprinzip durch ein an der geltenden Rechtsprechung des EuGH orientiertes „Prinzip der Nichtbeschränkung“ ersetzt. Der Mitgliedstaat muss die freie Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung gewährleisten.

Einschränkungen durch nationale Anforderungen sind nur eingeschränkt möglich. Entsprechend der EuGH-Rechtsprechung müssen sie nicht-diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sein. Einschränkungen sind möglich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes. Einschränkungen aus Gründen des Verbraucherschutzes sollen hingegen nicht möglich sein, diese Klausel fand keinen Eingang in den Ratskompromiss. Einige Anforderungen werden zudem ausdrücklich für unzulässig erklärt, z.B. das Verbot der Errichtung einer Infrastruktur wie Geschäftsräume.

In Bezug auf die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist der Ratskompromiss kritisch zu sehen. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates führt durch die starke Verwässerung des ursprünglichen Herkunftslandprinzips in Artikel 16 nicht zu dem ursprünglich bezweckten Bürokratieabbau. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können nicht ohne Weiteres vorübergehend grenzüberschreitend in Dienstleistungsprojekten arbeiten, sondern müssen sich im Zweifel mit zeitraubenden Beschränkungen auseinandersetzen, die sie an der Auftragerfüllung hindern oder von vornherein dazu führen, dass sie eine grenzüberschreitende Tätigkeit gar nicht annehmen. Die möglichen Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes bergen zudem die Gefahr, dass neue Harmonisierungsrichtlinien provoziert werden - das schafft Bürokratie und Unklarheiten, auch wenn der in Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie gefundene Kompromiss zum so genannten „Screeningmechanismus“, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, spätestens bis zum Umsetzungszeitpunkt der Kommission ihre nationalen Beschränkungen ebenso wie spätere Änderungen mitzuteilen und zu begründen, die Möglichkeit zur ungerechtfertigten Marktabschottung begrenzen soll. Insgesamt gibt die jetzige Lösung zu Artikel 16 verglichen mit dem ursprünglichen Herkunftslandprinzip den Mitgliedstaaten mehr Raum für Beschränkungen, erhöht den Interpretationsbedarf durch den EuGH und den Informationsaufwand für heimische Dienstleister, wenn sie im Ausland tätig werden wollen.

Im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehenen umfassenden **Informationspflichten** des Dienstleisters gegenüber dem Kunden ist der Ratskompromiss positiv zu bewerten. Die Informationspflichten wurden stark zusammengefasst und auf Auskunftspflichten zur nachvertraglichen Garantie und Gewährleistung, die das Haftungsrisiko des Unternehmers enorm gesteigert hätten, da der Kunde im Falle eines Schadens mit dem Hinweis auf ein Informationsdefizit immer Schadensersatz hätte fordern können, verzichtet.

Die geplante verpflichtende Einführung einer europaweit geltenden **Haftpflichtversicherung** wurde ebenfalls gestrichen. Sie hätte ein zusätzliches finanzielles Risiko für die Unternehmen bedeutet. Der jetzige Text sieht in Artikel 23 allein die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, eine solche Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Rechtssicherheit für Verbraucher:

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist der generelle Abbau bürokratischer Hindernisse. Sie bezieht sich nicht nur auf den Dienstleistungserbringer, sondern will auch bestehende, ungerechtfertigte Hürden für Dienstleistungsempfänger aufheben. Dies kommt dem Verbraucher zugute, der von einem stärkeren Wettbewerb und vielfältigerem Angebot profitieren kann. Der Ratstext enthält zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt- und Verbraucherstandards.

Untersagt sind z.B. Genehmigungs- oder Erklärungspflichten, die die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Dienstleistungen erschweren oder verhindern, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, Preisvorteile, die bestimmten Dienstleistungsempfängern vorbehalten sind und nicht mit objektiven und berechtigten Kriterien

begründet werden (z.B. saisonbedingte Unterschiede, unterschiedliche Ferienzeiten). Die Richtlinie enthält Vorschriften über Informationen, die dem Dienstleistungsempfänger automatisch oder auf Anfrage vom Dienstleister zur Verfügung gestellt werden müssen (z.B. Handelsregistereintragung, UID-Nummer, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preis,

Hauptmerkmale der Dienstleistung). Die Richtlinie sieht auch Maßnahmen zur Streitbeilegung sowie zur freiwilligen Qualitätssicherung (z.B. Zertifizierung, Information über Bedeutung von Gütesiegeln, Normen) vor.

Die in der Richtlinie vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit greift die auch vom DIHK in Bezug auf den ersten Kommissionsentwurf geäußerte Kritik an mangelnden Kontrollen auf, die sich zu Lasten des Verbrauchers ausgewirkt hätten. Eine funktionierende, länderübergreifende Kontrolle der Dienstleistungen wird den Binnenmarkt stärken. Für ihre Wirksamkeit ist eine Abgleichung von Informationen zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland erforderlich. So muss z.B. europaweit bekannt sein, dass ein Unternehmen in einem anderen Land aufgrund einer „Gewerbeuntersagung“ eigentlich nicht mehr tätig sein darf. Positiv ist der Aufbau eines computerbasierten Informationssystems durch die Kommission. Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten zur Kooperation verpflichtet und dabei die jeweiligen Zuständigkeiten der Behörden bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen festgelegt. Grundsätzlich ist dabei jeder Mitgliedstaat für die Kontrolle seiner Vorschriften auf seinem Staatsgebiet zuständig, wobei die Kontrolle die Überwachung, aber auch die Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen umfasst.

Rechtssicherheit für Umwelt:

Die Richtlinie greift nicht in das bestehende Umweltschutzniveau der Mitgliedstaaten ein. In der dem Kompromiss vorausgegangen Diskussion um mögliche Eingriffe oder Verstöße gegen bestehende Umweltstandards gerade von Dienstleistern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten kann entgegengehalten werden, dass der europäische Acquis insgesamt ein gewisses Niveau vorsieht, das von allen Mitgliedstaaten zu erfüllen ist, z.B. im Bereich der Abfallwirtschaft. Dies ist geltendes Recht, für dessen Einhaltung im Zweifel funktionierende Kontrollen greifen müssen. Der Kompromisstext des Rates sieht vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, weiterhin gerechtfertigte Schutzmaßnahmen u.a. bei den Umweltstandards ergreifen kann. Auch der in der Richtlinie vorgesehene „Vorwarnmechanismus“ bei zu erwartenden schweren Schäden u.a. für die Umwelt trägt zur Sicherung des jeweiligen Schutzniveaus bei (Artikel 32). Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass diese Instrumente nicht zur Marktabschottung missbraucht werden dürfen.